

Satzung des Judokan Schkeuditz 2000 e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 15.05.2000 in Schkeuditz gegründete Verein führt den Namen „Judokan Schkeuditz 2000 e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereines ist Schkeuditz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§2 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) **Aufwändungsersatz**
Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwändungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren, im Interesse des Vereins, verauslagten Beträge / Aufwendungen. Ansprüche können bis zum Ende des Jahres der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) wenn der Beitrag nicht satzungsgemäß gezahlt wird.
- (4) Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§5 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - Geldbußen
 - Ausschluss aus dem Verein
- Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
- Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung.
 2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2)
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einmal im Jahr einzuberufen.
 - Sie findet in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres statt.
 - Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
 - Die Versammlung wird von einem Versammlungsleiter, der vom Vorstand gewählt wird, geleitet.
 - Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen.
 - Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- (3)
 - Jedem Mitglied (außer Fördermitgliedern) mit Vollendung des 16. Lebensjahrs steht eine Stimme zu.
 - Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform.
- (6)
 - Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
 - Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereines sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (7)
 - Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Berichtes über den Haushalt für das abgelaufene Kalenderjahr
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Kalenderjahr
 5. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
 6. Festlegung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Beschluss der Beitragsordnung
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Wahl des Vorstandes
 9. Wahl der Kassenprüfer

§10 Vereinsvorstand

- (1) - In den Vorstand können nur Mitglieder (Mitgliedsdauer mindestens 2 Monate) gewählt werden.
 - Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand des Vereines besteht aus 3 Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten.
Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (4) - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) - Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
 - Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn:
 - es das Vereinsinteresse erfordert, oder
 - dies von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird
 - Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes finden einmal im Quartal statt.
- (6) - Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) - Alle vereinsbetreffenden Vereinbarungen, Verträge usw. müssen im Vorstand beraten und beschlossen werden.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer, 2 Mitglieder des Vereines, werden durch die Mitgliederversammlung für die selbe Amtszeit wie der Vorstand gewählt.
- (2) - Die gewählten Kassenprüfer prüfen den sachgemäßen Umgang mit den Finanzmitteln des Vereines.
 - Sie prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereines.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Prüfbericht.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Nordsachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bestellt, sofern durch den Vorstand keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beratung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Schkeuditz, den 27.02.2018

gez. Tilo Janke

1. Vorsitzender des Judokan Schkeuditz 2000 e.V.

